



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.49 RRB 1934/3064**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 06.12.1934
P. 1063

[p. 1063] In Sachen der Baugenossenschaft Herdern, in Zürich, vertreten durch Architekt Hans Tostini, in Zürich, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 9. November 1934 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich der Baugenossenschaft Herdern, in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung von zwei Doppelmehrfamilienhäusern auf dem Grundstücke Kat.-Nr. 4010 an der Eichbühlstraße 61/63, in Zürich 4, unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für die Überstellung der nordwestlichen Baulinie der projektierten Knüslistraße durch die Baute Pol.-Nr. 61 eine Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 58 des Baugesetzes gewähre.

B. Bereits mit Eingabe vom 24. Oktober 1934 hatte die genannte Genossenschaft, vertreten durch Architekt Hans Tostini, in Zürich, ein entsprechendes Gesuch gestellt.

C. Die Vernehmlassung der Bausektion II des Stadtrates Zürich vom 14. November 1934 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Eines der beiden an der Eichbühlstraße, in Zürich, geplanten Doppelmehrfamilienhäuser ragt vollständig in die Bauverbotszone der projektierten Knüslistraße hinein. Da aber letztere laut Mitteilung der Bausektion II nicht zur Ausführung gelangt und da die formelle Aufhebung der betreffenden Baulinien nur noch eine Frage der Zeit ist, läßt sich die nachgesuchte Ausnahmegewilligung erteilen. An diese ist aber die übliche Bedingung zu knüpfen, daß die Bauherrschaft alle Folgen auf sich zu nehmen hat, falls die Baulinien wider Erwarten doch nicht aufgehoben würden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Baugenossenschaft Herdern, in Zürich, wird auf Grund der eingereichten Pläne und gemäß der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß vom 9. November 1934 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, sowie unter der in Dispositiv II genannten Bedingung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung von zwei Doppelmehrfamilienhäusern auf dem Grundstücke Kat.-Nr. 4010 an der Eichbühlstraße 61/63, in Zürich 4, eine Ausnahmegewilligung für die Überstellung der nordwestlichen Baulinie der projektierten Knüslistraße gewährt.

II. Die Bauherrschaft hat alle Folgen auf sich zu nehmen, falls die Baulinien der projektierten Knüslistraße nicht aufgehoben würden.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, einer Stadtgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.



IV. Mitteilung an Architekt Hans Tostini, Löwenstr. 55, in Zürich, zu Händen der
Gesuchstellerin, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]